

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

Organisierter Steuerraub: Stand der Ermittlungen zu „Cum-Cum“-Deals

und **Antwort** vom 22. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten André Schulze (Grüne)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23286

vom 10.07.2025

über Organisierter Steuerraub: Stand der Ermittlungen zu „Cum-Cum“-Deals

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gesetzgeber und Finanzverwaltung haben in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen ergriffen und erhebliche Ressourcen aufgewendet, um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung zu bekämpfen.

Die Finanzverwaltung hat nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18. August 2015 (I R 88/13, veröffentlicht auf der Internet-Seite des BFH am 13. Januar 2016 und im Bundessteuerblatt – BStBl – Teil II 2016 Seite – S. - 961) gezielt Cum-Cum-Geschäfte aufgegriffen. Bereits zuvor wurden Fälle der sog. strukturierten Wertpapierleihe aufgearbeitet, was letztlich zur genannten BFH-Entscheidung geführt hat. Die betroffenen Akteure (Banken, Versicherungen und Großunternehmen) unterliegen i. d. R. der sog. Anschlussprüfung, sodass durchgehend alle Veranlagungszeiträume unter dem Gesichtspunkt der Cum-Cum-Geschäfte geprüft werden konnten.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat darüber hinaus zwei für die Verwaltung bindende Anweisungen (sog. BMF-Schreiben) zum Umgang mit Cum-Cum-Gestaltungen veröffentlicht (vgl. BMF-Schreiben vom 11. November 2016 -BStBl Teil I 2016 S. 1324 und vom 17. Juli 2017 - BStBl Teil I 2017 S. 986), die zudem nach der Veröffentlichung des Urteils des Hessischen Finanzgerichts vom 28.01.2020 (4 K 890/17) überarbeitet und mit Datum vom 09. Juli 2021 (BStBl Teil I 2021 S. 995 und 1002) neu bekannt gegeben wurden.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 wurden durch Einfügung der §§ 36a und 50j in das Einkommensteuergesetz (EStG) die Anforderungen an die Anrechnung und Erstattung von Kapitalertragsteuer verschärft. Besteuerungsverfahren, die Cum-Cum-Gestaltungen auf nach dem 1. Januar 2016 entfallende Veranlagungszeiträume zum Gegenstand haben, sind nicht bekannt.

Zur besseren Verhinderung und Bekämpfung von Steuermisbrauch soll der Finanzverwaltung außerdem ermöglicht werden, die Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten einer Dividendenzahlung auf einer besseren Datengrundlage vornehmen zu können. Entsprechende Meldepflichten für Dividendenerträge sind in § 45b und des § 45c EStG für Dividendenerträge vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Die Meldepflichten wurden erst kürzlich im Jahressteuergesetz 2024 vom 2. Dezember 2024 (Bundesgesetzblatt – BGBl - Teil I Nr. 387) an europäische Vorgaben angepasst. Die Maßnahmen des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung zeigen, wie umfassend der Instrumentenkasten ausgestaltet wurde, um diesen Fehlentwicklungen am Kapitalmarkt Einhalt zu gebieten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 4. Juni 2025 debattierte der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags die Aufarbeitung organisierter Steuerkriminalität durch sogenannte Cum-Cum-Deals. Die Grüne Bundestagsfraktion beantragte, dass die Verjährungsfrist heraufgesetzt werden und Bundesregierung die Cum-Cum-Ermittlungen stärker unterstützen solle. Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD lehnten dies ab. Die Fraktion der CDU/CSU begründete ihre Ablehnung damit, dass die Besteuerungsverfahren und Strafermittlungen bei den Finanzbehörden der Länder lägen. Daher müssten die Bundesländer die entsprechenden Ermittlungen einleiten und weiterverfolgen.¹

1. Wie viele Verdachtsfälle im Zusammenhang mit sogenannten Cum-Cum-Deals im Land Berlin (bezogen auf alle Stichtagsgeschäfte i. S. d. Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 9. Juli 2021, also auch Fälle sogenannter strukturierter Wertpapierleihe sowie Fälle von Cum-Cum-Treaty-Shopping) sind dem Senat bekannt?
2. In wie vielen Fällen erfolgte eine Betriebsprüfung? (Stand 31. Juni 2025)
3. Wie viele Cum-Cum-Verdachtsfälle (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) haben Berliner Finanzbehörden bisher insgesamt geprüft und wie viele stehen noch aus?
4. In wie vielen Fällen von Cum-Cum-Steuerbetrug im Land Berlin (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) laufen aktuell Ermittlungsverfahren?

Zu 1. bis 4.: Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 17. Juli 2025 (Drucksache 21/915) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Beck, Dr. Moritz Heuberger, Max Lucks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Aktueller

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/21/003/2100300.pdf>

Stand der Aufarbeitung und Rückforderungen von Cum-Cum-Geschäften“ mitgeteilt, dass sich zum Stichtag 31. Dezember 2024 253 Cum-Cum-Verdachtsfälle mit einem Volumen an geprüften Anrechnungs- bzw. Erstattungssummen in Höhe von ca. 7,3 Mrd. Euro in Bearbeitung befinden. Bei insgesamt 81 weiteren Fällen wurden bislang die Steuerverfahren rechtskräftig abgeschlossen und Kapitalertragsteuer in Höhe von ca. 226,7 Mio. Euro zurückgefordert bzw. nicht auf die Steuerschuld angerechnet. Das Bundesministerium der Finanzen fragt jährlich zum Stand 31. Dezember des jeweiligen abgelaufenen Jahres den aktuellen Bearbeitungsstand der Ermittlungen bei den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern ab.

Die niedrigen Fallzahlen in Berlin lassen unter Umständen Rückschlüsse auf einzelne Steuerpflichtige zu. Der Senat darf im Hinblick auf die Vorschriften zum Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung - AO) keine Stellungnahme zu Einzel- bzw. Gruppenfällen abgeben.

Es wird auf die entsprechende Antwort zu der Schriftlichen Anfrage 19/20152 verwiesen.

5. In wie vielen Fällen von Cum-Cum-Deals (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) hat die Staatsanwaltschaft Berlin Anklage erhoben? (Stand 31. Juni 2025)
6. In wie vielen Fällen von Cum-Cum-Deals (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) wurden Verfahren eingeleitet? (Stand 31. Juni 2025)
7. Wie viele Cum-Cum-Verdachtsfälle (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) sind bei Berliner Gerichten anhängig? (Stand 31. Juni 2025)

Zu 5. bis 7.: Es sind im Registratursystem der Staatsanwaltschaft Berlin aktuell keine „Cum-Cum“-Fälle feststellbar; auch eine Nachfrage in den Fachabteilungen hat ergeben, dass derzeit keine entsprechenden Verfahren in Bearbeitung sind.

8. Welche konkreten Aufgaben nimmt die Senatsverwaltung für Finanzen, und ihre nachgeordneten Behörden im Rahmen der Aufklärung von Cum-Cum-Steuerbetrug im Land Berlin (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) wahr?

Zu 8.: Die Senatsverwaltung für Finanzen und die Berliner Finanzämter nehmen als Landesfinanzbehörden nach § 2 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) im Rahmen der ihnen durch das FVG zugewiesenen Aufgaben auch die Aufklärung von Cum-Cum-Steuerbetrug im Land Berlin (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) wahr.

Die Finanzämter sind für die Verwaltung der den Ländern ganz oder teilweise zufließenden Besitz- und Verkehrsteuern sowie einiger Steuern, die allein dem Bund zufließen, zuständig. Verwaltung bedeutet Erledigung aller in der Abgabenordnung und in Einzelsteuergesetzen

geregelten Aufgaben des Gesetzesvollzugs, also vor allem die Durchführung der Besteuerung (Vierter Teil der Abgabenordnung: §§ 134 ff. AO), die Erhebung (Fünfter Teil der Abgabenordnung: §§ 218 ff. AO), die Vollstreckung (Sechster Teil der Abgabenordnung: §§ 249 ff. AO), das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (Siebenter Teil der Abgabenordnung: §§ 347 ff. AO) sowie das Straf- und Bußgeldverfahren (Achter Teil der Abgabenordnung: §§ 369 ff. AO).

Bekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung sind wichtige Daueraufgaben der Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit der Staatsanwaltschaft. Sowohl der Innen- als auch der Außendienst der Steuerverwaltung sind hinsichtlich möglicher Steuerstraftaten und deren Erkennung sensibilisiert und entsprechend ausgebildet.

9. Welche konkreten Aufgaben nimmt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und ihre nachgeordneten Behörden im Rahmen der Aufklärung von Cum-Cum-Steuerbetrug im Land Berlin (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) wahr?

Zu 9.: Die Staatsanwaltschaft Berlin würde auf eine Anzeigeerstattung hin bzw. bei Kenntniserlangung von Straftaten von Amts wegen tätig werden, sofern in Berlin eine Bearbeitungszuständigkeit besteht, andernfalls ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft zuleiten.

10. Welche konkreten Aufgaben nimmt die Senatsverwaltung für Inneres und ihre nachgeordneten Behörden im Rahmen der Aufklärung von Cum-Cum-Steuerbetrug im Land Berlin (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) wahr?

Zu 10.: Die Senatsverwaltung für Inneres und ihre nachgeordneten Behörden nehmen im Rahmen der Aufklärung von Cum-Cum-Steuerbetrug im Land Berlin (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) keine Aufgaben wahr. Die Bekämpfung des Organisierten Steuerbetrugs liegt nicht in der Zuständigkeit der Polizei Berlin, sodass keine Informationen zu der in Rede stehenden Thematik vorliegen.

11. Komplexe Steuerbetrugsmodelle wie Cum-Cum (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) sind mit einem hohen Ermittlungsaufwand verbunden. Wie viele Stellen waren im Monatsmittel in den Jahren 2020-2024 für die steuerliche und strafrechtlichen Prüfungen und Ermittlungen solcher Verdachtsfälle vorgesehen? (bitte tabellarisch in Vollzeitäquivalente und Jahr angeben sowie nach Senatsverwaltungen und nachgestellten Behörden aufschlüsseln)

12. Wie viele Stellen waren im Monatsmittel in den Jahren 2020-2024 gemessen an der bundeseinheitlichen Personalbemessung tatsächlich besetzt? (bitte tabellarisch in Vollzeitäquivalente und Jahr angeben sowie nach Senatsverwaltungen und nachgestellten Behörden aufschlüsseln)

Zu 11. und 12.: Statistische Aufzeichnungen über den Personalbedarf und Personaleinsatz zur Erledigung dieser spezifischen Aufgabenstellung wurden nicht geführt.

13. Stehen dem Land Berlin alle notwendigen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung, um organisierten Steuerbetrug wie Cum-Ex und Cum-Cum (inklusive sogenannte strukturierte Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) umfassend aufzuklären?

Zu 13.: Die Verantwortung für die Sicherung des Steueraufkommens nimmt der Senat sehr ernst. Er ist bestrebt, die Verwaltung bestmöglich mit technischen und personellen Ressourcen auszustatten, um den Herausforderungen der Bekämpfung des organisierten Steuerbetruges mit der gebotenen Sorgfalt und im besten Interesse der Bevölkerung zu begegnen.

Die für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten zuständige Hauptabteilung 4 der Staatsanwaltschaft Berlin hält keine Überkapazitäten für die Führung von Umfangsverfahren vor, welche eine Dimension wie ein typisches „Cum-Ex“- oder „Cum-Cum“-Verfahren aufweisen. Für ein solches Verfahren müsste Personal zusammengezogen werden, wie es auch für die Bearbeitung von anderen Verfahren mit großem Umfang notwendig ist.

14. Sind bereits erste Cum-Cum-Fälle (inklusive Fälle sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Fälle von Cum/Cum-Treaty-Shopping) im Land Berlin verjährt?

15. Wie viele Fälle von Cum-Cum-Steuerbetrug im Land Berlin (inklusive zu sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) drohen nach dem Ende der verkürzten Aufbewahrungsfrist am 31.12.2025 zu verjähren und dadurch straffrei zu bleiben?

Zu 14. und 15.: Steuerfestsetzungen, auch die, mit denen steuerliche Rückforderungen geltend gemacht werden, unterliegen der Festsetzungsverjährung (§§ 169 bis 171 AO). Diese beträgt regelmäßig vier Jahre, in Fällen einer Steuerhinterziehung zehn Jahre. Werden strafrechtliche Ermittlungen geführt, kann es zu einer weiteren Verlängerung der Verjährungsfrist kommen. Zu beachten ist jedoch, dass die strafrechtliche Verjährung (§ 376 AO) erst mit dem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl Teil I S. 3096 ff.) von zehn auf 15 Jahre verlängert wurde. Die Verlängerung der Verjährung gilt aus rechtsstaatlichen Gründen nicht für zu diesem Zeitpunkt nach altem Recht bereits verjäherte Steuerstraftaten.

Zu den Fallzahlen wird auf die Antwort zu Frage 1. bis 4. verwiesen.

16. Welche verjährungshemmenden Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um sicherzustellen, dass offene Steueransprüche durch Cum-Cum-Steuerbetrug (inklusive Fälle sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Fälle von Cum/Cum-Treaty-Shopping) nicht verjähren?

Zu 16.: Es wird auf die Vorbemerkung der Verwaltung verwiesen.

17. Wie stellt der Senat sicher, dass alle offenen Fälle organisierter Steuerhinterziehung durch sogenannte Cum-Cum-Geschäfte (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) vor Eintritt der Verjährung steuerlich und strafrechtlich aufgearbeitet werden?

Zu 17.: Für die Senatsverwaltung für Finanzen wird auf die Vorbemerkung der Verwaltung verwiesen.

Für die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird zunächst auf die Antwort zu den Fragen 5. bis 7. verwiesen. Ganz allgemein findet für alle Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin ein Controlling statt, das einen Verfahrensabschluss vor Verjährungseintritt absichert, indem zweimal im Jahr von allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Listen mit sämtlichen ihrer noch nicht abgeschlossenen Verfahren, sofern diese länger als ein Jahr anhängig sind, insbesondere auch auf die Frage eines Verjährungseintritts hin überprüft werden. Diese Listen werden sodann von den Abteilungsleitungen und den Hauptabteilungsleitungen nochmals geprüft und gegebenenfalls das Notwendige veranlasst.

18. Kann der Senat garantieren, dass die Berliner Finanzämter, Staatsanwaltschaft und Gerichte bis zum 31.12.2025 alle relevanten Belege im Zusammenhang mit Cum-Cum-Ermittlungen (inklusive zu sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) ausgewertet haben? Wenn nicht, sollte die Aufbewahrungsfrist für Belege bei Finanzinstitutionen verlängert werden, um alle noch ausstehenden Cum-Cum-Fälle (inklusive sogenannter strukturierter Wertpapierleihen und Cum/Cum-Treaty-Shopping) umfassend aufklären zu können?

Zu 18.: Durch das Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 23. Oktober 2024 (BGBl Teil I Nr. 323) werden u.a. die steuerlichen Aufbewahrungsfristen in der AO verkürzt. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen in der AO kann dazu führen, dass – wie bereits die Gesetzesbegründung zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz explizit ausweist – Fälle von Steuerhinterziehung nicht mehr verfolgt werden können, da die entsprechenden Unterlagen nicht mehr vorgelegt werden können. Dies kann auch die oben beschriebenen Fälle betreffen, weshalb während des Gesetzgebungsverfahrens – unter anderem vom Bundesrat – die Verkürzung kritisch gesehen wurde. Der Gesetzgeber hat auf diese Kritik reagiert, sodass bei Steuerpflichtigen, die Institute nach § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz sind, der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen oder Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 Wertpapierinstitutsgesetz sind, die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist erst mit einer Verzögerung von einem Jahr ab dem

1. Januar 2026 Anwendung findet (vgl. Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, Artikel 4, Nummer 1 Buchstabe b). Daher profitieren die wesentlichen Akteure von Cum-Cum-Geschäften nicht sofort von der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen. Darüber hinaus verhindert auch hier die oben bereits erwähnte Anschlussprüfung, d. h. die ununterbrochene Betriebsprüfung, dass Unterlagen vor Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren gehen können.

Unabhängig davon gelten die (nunmehr verkürzten) Aufbewahrungsfristen gemäß § 147 Absatz 3 Satz 5 AO grundsätzlich nicht, soweit und solange Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Aufbewahrungsfristen enden also nicht, solange Ermittlungen der Steuerfahndung oder Betriebsprüfungen andauern bzw. soweit gegenüber den Beschuldigten ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Das heißt, bei einer andauernden Prüfung durch die Ermittlungs- oder Finanzbehörden dürfen keine Unterlagen für die betroffenen Zeiträume vernichtet werden (vgl. § 147 Absatz 3 Satz 5 AO).

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung stetig, ob aufgrund neuer Erkenntnisse oder tatsächlicher Veränderungen Anpassungsbedarf an gesetzlichen Normen besteht. Eine derartige Prüfung einer möglichen Rücknahme der Verkürzung der entsprechenden Aufbewahrungsfristen auf zehn Jahre hat der Bundesminister der Finanzen im Juni gegenüber der Deutschen Presse-Agentur angekündigt.

Durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz wird die strafrechtliche Verjährungsfrist in § 376 AO für besonders schwere Steuerhinterziehung – und ein solcher liegt angesichts der Größenordnung der hinterzogenen Steuern bei Cum-Cum stets vor – nicht berührt. Die Verjährungsfrist beträgt in diesen Fällen 15 Jahre. Damit können die Ermittlungen auch ungeachtet der Aufbewahrungsfristen fortgesetzt werden.

Berlin, den 22. Juli 2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen